

Erachtens recht daran; denn im 70. Brief ist, wie Jaffé p. 218 n. 3 anmerkt, unzweifelhaft in der Briefaufschrift die ähnliche Bezeichnung Karls '*nostroque spiritali compatri*' in Folge eines Versehens ausgefallen, da im Context der König als '*magne rex atque spiritalis compater*' angeredet und auch die Königin '*spiritalis commater*' genannt wird¹; und mindestens eine Nennung der Königin liegt im 82. Briefe vor: '*in vestrum sempiternum memorialem seu domne reginae vestrisque nobilissimis subolis*' (vgl. 250 n. 1), wo doch an Hildegard zu denken nicht ausgeschlossen ist. Für das Jahr 781 spricht, worin ich Jaffé gleichfalls beipflichte, die von Hadrian gewährte Bitte der Mönche: '*se omnes pariter ad vestram regalem venire praesentiam*' und die daraus zu erschliessende Anwesenheit Karls in Italien, wenn auch, wie v. Simson (a. a. O. S. 464) einwirft, 'nicht vollkommen deutlich ist, ob alle Klosterbrüder oder nur die zehn vornehmsten vom Papste die Erlaubnis erbaten und erhielten, sich zum Könige zu begeben'. Denn selbst wenn nur die '*primati monachi*' gemeint sein sollten, bei welchen schwerlich Würde und Jugendkraft sich die Waage hielten, so wäre es doch unbegreiflich von Hadrian gewesen, ihnen die weite Reise vom Volturno etwa bis an den Niederrhein zu gestatten, um lediglich die Bestätigung eines Urtheils einzuholen, welches von einem auf Karls Geheiss zusammengetretenen Gerichtshof nach ordnungsmässigem Verfahren gefällt worden war. Die Erlaubnis Hadrians setzt vielmehr voraus, dass der Frankenkönig in der Nähe zu finden war.

Was die Folge der beiden Briefe anlangt, so geht schon aus der Art, wie v. Simson die Nichterwähnung und die Bezeichnung der Königin auslegt, hervor, dass er den 69. Brief, in welchem die Erwähnung unterlassen ist, in die Zeit unmittelbar nach dem Tode Hildegards, also vor den 68. setzt, in welchem die schlichte '*domna regina*' ihm Karls nächste Gemahlin Fastrada ist. Obgleich ich diese Begründung nicht als zutreffend anerkenne, scheint mir doch die Folge der Briefe richtig, durch andere Anführungen v. Simsons ausreichend gedeckt zu sein. Er macht nämlich (S. 466 Anm. 2) geltend, dass die Entschuldigung Pothos ('*qui insons — obicitur*': s. oben) nur die Ueberzeugung des Papstes wiedergiebt² und anstatt der Berufung auf die Meinung der ganzen

schrieben sei. Dieser Brief steht aber mit keinem andern in irgend einem erkennbaren Zusammenhang, während der 69. augenfällig mit dem 68. zusammengehört, welcher, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, die fragliche Einbusse erlitten hat. 1) Der 62. Brief ist gar ganz ohne Aufschrift (und Unterschrift) überliefert. 2) Wichtig ist insbesondere das Futurum '*valebit*', welches handgreiflich darauf deutet, dass die Gerichtsverhandlung, welche die Anklagen der Widersacher Pothos zu Schanden gemacht hat, noch nicht stattgefunden hat.